

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 22.04.2026, Zahl: A-2026-1278-00094, betreffend die Abwehr von Gesundheitsgefahren durch Rattenbefall (**Rattenbekämpfungsverordnung 2026**).

Aufgrund des § 59 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Abwehr hygienischer Missstände durch das Überhandnehmen von Ratten ist im gesamten Gemeindegebiet eine planmäßige Rattenbekämpfung durchzuführen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben auf allen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder denen aufgrund der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls besteht.
- (3) Zur Sicherung des Bekämpfungserfolges können Maßnahmen auch auf angrenzende, vom Befall (noch) nicht betroffene Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 – Feststellung des Rattenbefalls und Meldepflicht

- (1) Zur Feststellung von Rattenbefall haben Gemeindeorgane oder beauftragte sachkundige Personen auf bebauten Grundstücken (einschließlich Kanälen, Senkgruben, Anlagen) sowie auf unbebauten Grundstücken mindestens einmal jährlich Nachschau zu halten.
- (2) Eigentümer (Miteigentümer), Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie Hausverwalter, die von einem Rattenbefall Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 3 – Durchführung der Bekämpfung (Sachkunde)

- (1) Wird Rattenbefall festgestellt, hat der Bürgermeister die Bekämpfung unverzüglich zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung sind befugte Schädlingsbekämpfungsunternehmen zu betrauen.
- (3) Personen, die mit der Ausbringung von Rodentiziden (Giftködern) betraut werden, müssen über einen gültigen Sachkundenachweis gemäß der Rodentizidsachkundeverordnung (BGBl. II Nr. 246/2024) verfügen. Die Verwendung der Mittel hat unter strikter Einhaltung der vorgeschriebenen Risikominderungsmaßnahmen zu erfolgen.

§ 4 – Pflichten der ausführenden Personen

- (1) Beauftragte Personen haben sich durch einen amtlich bestätigten Lichtbildausweis auszuweisen.
- (2) Die Maßnahmen sind im unbedingt erforderlichen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Befall mehr feststellbar sind. Über die durchgeführten Maßnahmen ist eine Dokumentation (Einsatzprotokoll) zu führen.

§ 5 – Allgemeine Mitwirkungspflicht

- (1) Eigentümer, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den beauftragten Personen den Zutritt zu den Grundstücken und Baulichkeiten zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf befallenen Grundstücken sind Nahrungs- und Futtermittel sowie Speiseabfälle so zu verwahren, dass sie für Ratten unzugänglich sind.
- (3) Ausgelegte Köderstationen dürfen nicht manipuliert oder beschädigt werden. Kinder und Haustiere sind vor dem Zugriff auf Köder durch geeignete Maßnahmen der Aufsichtspflichtigen zu schützen.

§ 6 – Kosten der Bekämpfung

- (1) Die Kosten für die Nachschau und die unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Köderauslegung) sind von den Eigentümern (Miteigentümern) der Liegenschaft zu tragen.
- (2) Bei Objekten, die dem Mietrechtsgesetz (MRG) unterliegen, gehören die Kosten der unmittelbar der Rattenvertilgung dienenden Maßnahmen (Schädlingsbekämpfung) zu den Betriebskosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 MRG.
- (3) Kosten für bauliche Maßnahmen (z.B. Instandsetzung von Mauerwerk oder Kanalisation) stellen Instandhaltungsmaßnahmen dar und können nicht als Betriebskosten auf die Mieter überwältzt werden.

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird der Rattenbefall durch den baulichen Zustand von Anlagen oder durch Verunreinigungen begünstigt, kann der Bürgermeister den Verpflichteten mit Bescheid die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist auf deren Kosten auftragen. Der Auftrag muss die zu setzenden Maßnahmen bestimmt bezeichnen.

§ 8 – Ersatzvornahme

Wird einem Auftrag gemäß § 7 nicht fristgerecht nachgekommen, ist die Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten zulässig.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Diese wird gemäß § 59 Abs. 1 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.100,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen, geahndet. Die Bestrafung obliegt der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Jochen Müllner". The signature is written over a circular official stamp. The stamp contains the text "GEMEINDE" at the top, "pol. Bez. Oberpullendorf" in the middle, "Burgenland" at the bottom, and "RITZING" at the very bottom. In the center of the stamp is a coat of arms featuring a bird (possibly a stork) standing on a nest with wheat stalks.

Ing. Jochen MÜLLNER